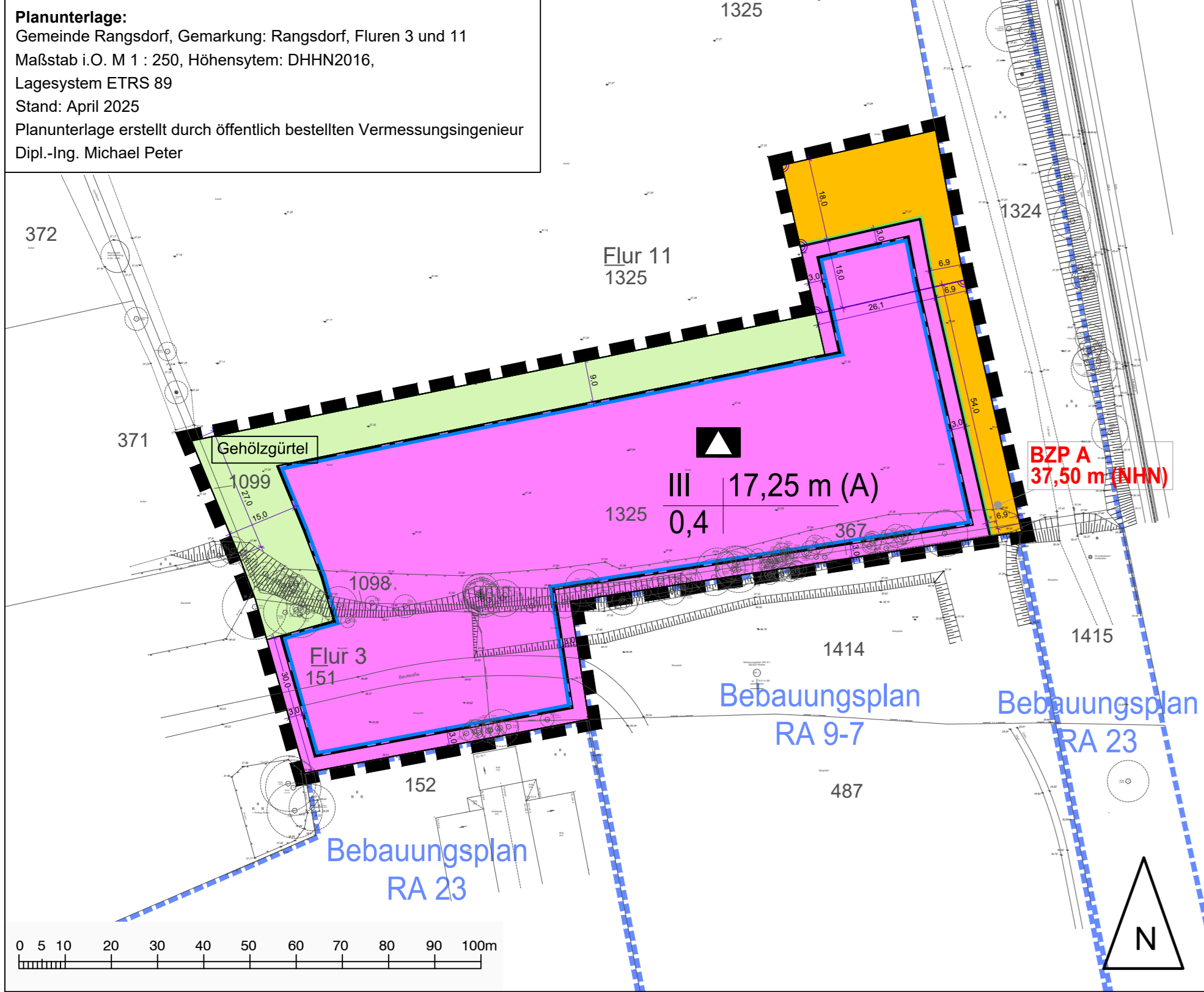


# Gemeinde Rangsdorf - Bebauungsplan RA 29-1 "Nördlich der Bucker-Werke / Straße Am Flugfeld"

## Teil A: PLANZEICHNUNG



## PLANZEICHENERKLÄRUNG

<b>Flächen für den Gemeinbedarf</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)	<b>Zweckbestimmung</b>
Fläche für den Gemeinbedarf	Schule
<b>Maß der baulichen Nutzung</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)	<b>Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß</b> (z. B. II) (§ 20 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 88 Abs. 2 BbgBO (§ 2 Abs. 4 BbgBO i. d. F. vom 17.09.2008))
<b>0,4</b> Grundflächenzahl (z. B. 0,4) (§ 19 BauNVO)	<b>III</b>
<b>17,25 m (A)</b> Höhe baulicher Anlage als Höchstmaß über BZP mit Ordnungsbuchstabe (z. B. 17,25 m) (§ 18 BauNVO)	
<b>Bauweise, Baulinien, Baugrenzen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)	
Baugrenze (§ 23 BauNVO)	
<b>Verkehrsflächen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)	
Öffentliche Straßenverkehrsfläche	Straßenbegrenzungslinie
<b>Grünflächen</b> (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)	<b>Zweckbestimmung</b>
Private Grünfläche	Gehölzgürtel
<b>Sonstige Planzeichen</b>	Gehölzgürtel
Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans (§ 9 Abs. 7 BauGB)	<b>BZP (A)</b> Höhenangabe als Bezugspunkt in Meter über NHN (gemäß DHHN 2016) mit Ordnungsbuchstabe
<b>Nutzungsschablone:</b> Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß, Beispiel: III 17,25 m (A) 0,4 Höhe der baulichen Anlage als Höchstmaß über Bezugspunkt, Beispiel: 17,25 m	

## SONSTIGE DARSTELLUNGEN

### Darstellungen ohne Festsetzungscharakter

	Flurstücksgrenzen, Flurstücksbezeichnungen		Bemaßung
	Flurgrenze		Rechtskräftiger Bebauungsplan (z. B. Bebauungsplan RA 23)
	Vorhandene Gebäude		

## TEIL B: TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

- Fläche für den Gemeinbedarf**  
(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BauGB)
  - Die Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ dient der Unterbringung von Gebäuden und Einrichtungen, die schulischen Zwecken dienen. Auf der Gemeinbedarfsfläche sind Schulgebäude, Turnhallen sowie weitere bauliche und sonstige Anlagen und Freianlagen zulässig, die schulischen Zwecken dienen.
  - Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ sind Stellplätze für Kraftfahrzeuge und Fahrräder, Nebenanlagen und der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme, Wasser und Telekommunikation sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen zulässig, die dem Nutzungszweck der Gemeinbedarfsfläche dienen bzw. die funktional dem Schulstandort im Mischgebiet „MI 1“ im südlich angrenzenden Bebauungsplan RA 9-7 „Bücker-Werke“ zuzuordnen sind.
  - Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ sind untergeordnete Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie in, an oder auf Dach- und Außenwandflächen sowie Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen innerhalb und außerhalb von Gebäuden zulässig. Dies gilt auch dann, wenn die erzeugte Energie vollständig oder überwiegend in das öffentliche Netz eingespeist wird.

### 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- Die zulässige Grundfläche innerhalb der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ darf durch die Grundflächen von
  - Nebenanlagen im Sinne der Festsetzung Nr. 1.2 und Nr. 1.3.
  - ebenerdigen Stellplätzen zum Parken von Kraftfahrzeugen und ihre Zufahrten sowie Fahrradstellplätzen
 bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.
- Die für die Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ festgesetzte maximal zulässige Höhe baulicher Anlagen hat den Bezugspunkt mit der Kennzeichnung „BZP A“ 37,50 m über NHN im südlichen Bereich des Geltungsbereichs innerhalb der öffentlichen Straßenverkehrsfläche gemäß Planeinschrieb.
- Im Geltungsbereich des Bebauungsplans können ausnahmsweise Überschreitungen der festgesetzten Höhen baulicher Anlagen um bis zu 3 m für einzelne Dachaufbauten wie Fahrstuhlschächte, Treppenträume, Lüftungsanlagen oder Solaranlagen zugelassen werden.
- Die Höhe baulicher Anlagen (in m) wird definiert als Oberkante baulicher Anlagen (OK) über dem relevanten Bezugspunkt BZP A.
- In Abhängigkeit von der als Höchstmaß festgesetzten Zahl der Vollgeschosse gelten für die Oberkante baulicher Anlagen (OK) von Gebäuden folgende Höchstmaße (in Metern über der Geländeoberfläche):
 

<b>festgesetzte Zahl der Vollgeschosse</b>	<b>III</b>
max. zulässige OK in Meter	13,70

### 3. Überbaubare Grundstücksflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. 23 Abs. 5 BauNVO)

- Auf der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ sind
  - Nebenanlagen im Sinne der Festsetzung Nr. 1.2 und Nr. 1.3.
  - ebenerdige Stellplätze zum Parken von Kraftfahrzeugen und ihre Zufahrten sowie Fahrradstellplätze
 auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

### 4. Verkehrsflächen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

- Die Einteilung der öffentlichen Straßenverkehrsfläche ist nicht Gegenstand der Festsetzung.

### 5. Schallschutz

(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

- Zum Schutz vor Straßen- und Schienenverkehrslärm müssen innerhalb des Plangebietes die schutzbedürftigen Räume in den Gebäuden mit mindestens einem Fenster zu der von der Bahntrasse und der Straße Am Flugfeld abgewandten Gebäudesite orientiert sein. Bei Wohnungen mit Fenstern zur Bahntrasse und zur Straße Am Flugfeld, die nicht über die im 1. Absatz genannte Mindestanzahl an zur bahnausgewandten Seite ausgerichteten schutzbedürftigen Räumen verfügen, sind die luftungstechnischen Anforderungen für die entsprechende Anzahl schutzwürdiger Räume durch den Einsatz von schalldämmten Lüftern in allen Bereichen mit Beurteilungspegeln nachts  $\geq 50$  dB(A) zu berücksichtigen oder es sind im Hinblick auf Schallschutz und Belüftung gleichwertige Maßnahmen bautechnischer Art durchzuführen. Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit im Baugenehmigungsverfahren nachgewiesen wird, dass der Beurteilungspegel des Verkehrslärms vor den betroffenen Fassaden 50 dB(A) nachts nicht überschreitet.
- Zum Schutz vor Straßen- und Schienenverkehrslärm müssen bei Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen die Außenbauteile schutzbedürftiger Aufenthaltsräume der Gebäude im Geltungsbereich des Bebauungsplans ein bewertetes Gesamt-Bauschalldämm-Maß ( $R'_{w,ges}$ ) aufweisen, das nach folgender Gleichung gemäß DIN 4109-1:2018-01 zu ermitteln ist:
 
$$R'_{w,ges} = L_A - K_{Raumant}$$
 mit  $L_A$  = maßgeblicher Außenlärmpegel  
 mit  $K_{Raumant}$  = 30 dB für Unterrichtsräume und Ähnliches  
 Die Ermittlung des maßgeblichen Außenlärmpegels  $L_A$  erfolgt hierbei entsprechend Abschnitt 4.4.5.3 gemäß DIN 4109-2:2018-01. Dabei sind die luftungstechnischen Anforderungen für die Aufenthaltsräume durch den Einsatz von schalldämmten Lüftern in allen Bereichen mit Beurteilungspegeln  $\geq 50$  dB(A) zu berücksichtigen. Der Nachweis der Erfüllung der Anforderungen ist im Baugenehmigungsverfahren zu erbringen. Dabei sind im Schallschutznachweis insbesondere die nach DIN 4109-2:2018-01 geforderten Sicherheitsbeiwerte zwingend zu beachten.

Die zugrunde zu legenden maßgeblichen Außenlärmpegel ( $L_A$ ) sind aus den ermittelten Beurteilungspegeln des Schallgutachtens von ALB Akustiklabor Berlin vom Mai 2022 abzuleiten, welches Bestandteil der Satzungsunterlagen ist.

Von diesen Werten kann abgewichen werden, wenn nachgewiesen wird, dass die im Schallgutachten zugrunde gelegten Ausgangsdaten nicht mehr zutreffend sind.

### 6. Grünordnerische Festsetzungen

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Nr. 25 a BauGB)

- In der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ ist je angefangene 500 m<sup>2</sup> Grundstücksfläche mindestens ein hochstämmiger Baum mit einem Mindeststammumfang von 14/16 cm zu pflanzen. Es wird die Verwendung von Arten nach „Pflanzenliste I / Bäume“ empfohlen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind vorhandene Bäume einzurechnen, sofern sie den oben genannten Anforderungen an Art und Qualität entsprechen. Dies gilt auch für Pflanzungen als Ersatz für zu fallende Bäume.
- In der Fläche für Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung „Schule“ ist eine Befestigung von Stellplatzflächen und ihren Zufahrten nur in wasser- und luftdurchlässigem Aufbau (z. B. mit Rasengittersteinen, Schotterrassen oder Pflaster mit mehr als 30 % Fugenteil) zulässig. Wasser- und Luftdurchlässigkeit wesentlich mindernde Befestigungen wie Betonunterbau, Fugenverguss, Asphaltierung oder Betonierung sind unzulässig.
- Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Gehölzgürtel“ ist mit Bäumen und Sträuchern zu bepflanzen. Es wird die Verwendung von Arten nach „Pflanzenliste I / Bäume“ und „Pflanzenliste II / Straucharten“ empfohlen. Es ist je einem angefangenen m<sup>2</sup> ein Strauch zu setzen und zusätzlich je angefangene 100 m<sup>2</sup> ein hochstämmiger Baum mit einem Mindeststammumfang von 16/18 cm zu pflanzen. Bei der Ermittlung der Zahl der zu pflanzenden Bäume sind vorhandene Bäume einzurechnen, sofern sie den oben genannten Anforderungen an Art und Qualität entsprechen. Dies gilt auch für Pflanzungen als Ersatz für zu fallende Bäume.

## NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME (N) UND HINWEISE (H)

### 1. BAUMSCHUTZSATZUNG (H)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen (RaBaumSchS) vom 30.06.2020, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 18/2020 vom 01.07.2020; in Kraft getreten am 02.07.2020 in Verbindung mit der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Rangsdorf zum Schutz von Bäumen vom 31.03.2025, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11/2025 vom 31.03.2025; in Kraft getreten am 01.04.2025.

### 2. ARTENSCHUTZ (H)

Zum Schutz nachtaktiver Insekten und von Vögeln ist für die Beleuchtung auf den Grundstücken der Baugebiete sowie in den öffentlichen Verkehrsflächen Folgendes zu beachten:

- Vermeidung heller weitreichender künstlicher Lichtquellen in der freien Landschaft und in die freie Landschaft hinein,
- Lichtlenkung ausschließlich in die Bereiche, die künstlich beleuchtet werden müssen (das heißt keine Abstrahlung nach oben oder in horizontaler Richtung),
- Wahl von Lichtquellen mit für Insekten wirkungsarmem Spektrum,
- Verwendung geschlossener, staubdichter Leuchten,
- Begrenzung der Betriebsdauer auf die notwendige Zeit.

### 3. KAMPFMITTEL (H)

Sollten bei Erarbeiten Kampfmittel gefunden werden, wird darauf hingewiesen, dass es nach § 3 Absatz 1 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Abwehr von Gefahren durch Kampfmittel (Kampfmittelverordnung für das Land Brandenburg - KampfmV) vom 09.11.2018, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg Teil II Nr. 82 vom 19.11.2018, verboten ist entdeckte Kampfmittel zu berühren und deren Lage zu verändern. Jede Person, die Kampfmittel entdeckt oder in Besitz hat, ist verpflichtet diese Fundstelle gemäß § 2 der genannten Verordnung unverzüglich der nächsten örtlichen Ordnungsbehörde oder der Polizei anzuzeigen.

### 4. STELLPLATZSATZUNG (N)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung über die Herstellung notwendiger Stellplätze der Gemeinde Rangsdorf (einschließlich der Ortsteile Klein Kienitz und Groß Machnow) (Stellplatzsatzung), bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 19/2022 vom 10.06.2022; in Kraft getreten am 11.06.2022 und deren 1. Änderung, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 30/2025 vom 29.09.2025; in Kraft getreten am 30.09.2025.

### 5. VERSICKERUNG VON NIEDERSCHLAGSWASSER (H)

Im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung über die Entsorgung von Niederschlagswasser in der Gemeinde Rangsdorf (Niederschlagswasserentsorgungssatzung) vom 31.03.2025, bekannt gemacht im Amtsblatt Nr. 11/2025 vom 31.03.2025; in Kraft getreten am 01.04.2025.

### 6. BODENDENKMALE (H)

Alle Veränderungen von Bodennutzungen wie z. B. die Errichtung von baulichen Anlagen, die Anlage oder Befestigung von Wegen, Verlegungen von Leitungen, Heckpflanzungen, Bohrungen für Sole/Wasser-Wärmepumpenanlagen und Erdkollektoren usw. bedürfen im Bereich eines Bodendenkmals einer Erlaubnis (§ 9 Abs. 1 Nr. 5 BbgDSchG). Diese ist bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde des Kreises Teltow-Fläming zu beantragen (§ 19 Abs. 1 BbgDSchG) und wird im Benehmen mit dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum erteilt (§ 19 Abs. 3 BbgDSchG). Ferner sind diese Maßnahmen dokumentationspflichtig (§ 9 Abs. 3 und 4 BbgDSchG); die Erdeingriffe müssen also archäologisch begleitet und entdeckte Bodendenkmale fachgerecht untersucht werden. Für die hier erforderlichen Dokumentationsarbeiten, zu denen die denkmalrechtliche Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde jeweils Näheres festlegen wird, ist ein Archäologe bzw. eine archäologische Fachfirma zu beauftragen, deren Auswahl das Brandenburgische Landesamt für Denkmalpflege und Archäologische Landesmuseum zustimmen muss. Die Kosten für die archäologischen Maßnahmen sind nach § 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG vom Veranlasser der Erdeingriffe im Rahmen des Zumutbaren zu tragen. Die durch archäologische Baubegleitungen, Ausgrabungen o.ä. entstehenden Mehrkosten und Bauverzögerungen, sind einzukalkulieren, wenn Bodendenkmalbereiche geplant werden. Bei Erarbeiten darüber hinaus unvermutet entdeckte Bodendenkmale (Scherben, Knochen, Stein- und Metallgegenstände, Steinsetzungen, Holz, Verfärbungen etc.) sind unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum anzuzeigen (§ 11 Abs. 1 u. 2 BbgDSchG). Die aufgefundenen Bodendenkmale und die Entdeckungsstätte sind mindestens bis zum Ablauf einer Woche nach der

Anzeige, auf Verlangen der Denkmalschutzbehörde ggf. auch darüber hinaus, in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung zu schützen (§ 11 Abs. 3 BbgDSchG).

Funde sind dem Brandenburgischen Landesamt für Denkmalpflege und Archäologischen Landesmuseum zu übergeben (§ 11 Abs. 4 und § 12 BbgDSchG).

### 7. EINSICHTNAHME IN VORSCHRIFTEN (H)

Die der Planung zugrundeliegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN-Vorschriften) können bei der Gemeinde Rangsdorf im Bauamt, Seebadallee 30, 15834 Rangsdorf eingesehen werden.

### 8. PFLANZENLISTEN (H)

Die Pflanzenliste soll sicherstellen, dass im Geltungsbereich des Bebauungsplanes landschaftstypische bzw. heimische Bäume gepflanzt werden, die eine Mindestqualität als Lebensraum für die heimische Fauna sicherstellen. Die Unterteilung in groß- und kleinkronige Bäume erweitert die Pflanzmöglichkeiten und stellt sicher, dass eine Pflanzung nicht die Dimensionen des Gehölzgürtels übersteigt. Des Weiteren wurde die Liste durch klimaresiliente Bäume erweitert, um hier eine weitere Auswahl zu ermöglichen, die auch den Folgen des Klimawandels Rechnung trägt.

<b>Pflanzenliste I / Bäume</b>	<b>kleinkronige Bäume</b>
<b>großkronige Bäume</b>	
Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudoplatanus
Sandbirke	Betula pendula
Hainbuche	Corylus avellana
Robuche	Fagus sylvatica
Auen-Traubenkirsche	Prunus padus
Traubeneiche	Quercus petraea
Quercus robur	Quercus robur
Silberweide	Salix alba
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Bergulme	Ulmus glabra
Flatterulme	Ulmus laevis
Feldulme	Ulmus carpinifolia
	Acer campestre
	Amelanchier lamarkii
	Cornus mas
	Corylus avellana
	Crataegus laevigata
	Crataegus monogyna
	Malus sylvestris (Wildform)
	Vogelkirsche (keine Süßkirsche)
	Prunus avium (Wildform)
	Sorbus aucuparia
	Sorbus aria

### besonders klimaresiliente Bäume

Bittermispel	Carya cordiformis
Baumhasel	Corylus colurna
Gleditschie	Gleditsia triacanthos
Tulpenbaum	Liriodendron tulipifera
Amberbaum	Liquidambar styraciflua
Robinie	Robinia pseudoacacia

### Pflanzenliste II / Straucharten

Roter Hartriegel	Cornus sanguinea
Haselnuss	Corylus avellana
Weißdorn	Crataegus monogyna
Gemeiner Spindelstrauch	Euonymus europaea
Faulbaum	Frangula alnus
Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Rote Johannisbeere	Ribes rubrum
Stachelbeere	Ribes uva-crispa
Hundsrose	Rosa canina
Heckenrose	Rosa corymbifera
Weinrose	Rosa rubiginosa
Fitz-Rose	Rosa tomentosa
Salweide	Salix caprea
Schwarzer Holunder	Sambucus nigra
Gewöhnlicher Schneeball	Viburnum opulus

## GESETZE UND VERORDNUNGEN

**Baugesetzbuch** (BauGB) i. d. F. der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348)

**Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke** (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176)

**Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts** (Planzeichenverordnung 1990 - PlanZV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)

**Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege** (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 48 des Gesetzes vom 23. Oktober 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 323)

**Brandenburgische Bauordnung (BbgBO)** i. d. F. der Bekanntmachung vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18])

**Brandenburgische Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz** (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, [Nr. 21]) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, [Nr. 17])

## PRÄAMBEL

**Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 22. Dezember 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 348) und des § 89 der Brandenburgischen Bauordnung (BbgBO) vom 15. November 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 39]), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, [Nr. 18]), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rangsdorf den Bebauungsplan RA 29-1 „Nördlich der Bucker-Werke / Straße Am Flugfeld“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B), als Satzung beschlossen.**

## VERFAHREN

### PLANUNTERLAGE

Die verwendete Planunterlage enthält den Inhalt des Liegenschaftskatasters mit Stand vom ..... und weist die planungsrelevanten baulichen Anlagen sowie Straßen, Wege und Plätze vollständig nach. Sie ist hinsichtlich der planungsrelevanten Bestandteile geometrisch eindeutig. Die Übertragbarkeit der neu zu bildenden Grenzen in die Örtlichkeit ist eindeutig möglich.

....., den .....  
- ÖbVI -

### SATZUNGSBESCHLUSS

Der Bebauungsplan in der Fassung vom ....., bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und der textlichen Festsetzungen (Teil B), wurde am ..... von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan einschließlich Anlagen wurde mit Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... gebilligt.

Rangsdorf, den .....  
..... (Bürgermeister)

### AUSFERTIGUNG

Es wird bestätigt, dass der Inhalt des Bebauungsplans und die textlichen Festsetzungen mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Gemeindevertretung vom ..... übereinstimmen.

Rangsdorf, den .....  
..... (Bürgermeister)

### INKRAFTTRETEN

Der Beschluss über den Bebauungsplan sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan auf Dauer während der Bürgersprechzeiten von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am ..... im Amtsblatt der Gemeinde Rangsdorf ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Baugesetzbuch) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 Baugesetzbuch) hingewiesen worden. Die Satzung ist am ..... in Kraft getreten.

Rangsdorf, den .....  
..... (Bürgermeister)

## Übersichtskarte (ohne Maßstab)



## Gemeinde Rangsdorf

### BEBAUUNGSPLAN RA 29-1 "Nördlich der Bucker-Werke / Straße Am Flugfeld"

Planungsstand: ENTWURF 9. Januar 2026

Maßstab: 1 : 1.000

Planverfasser:

